KRITERIENKATALOG ÖKOSTROM+

Dieser Kriterienkatalog des EE-Standards basiert auf Grundlage der einschlägigen Empfehlungen des Umweltbundesamtes zum Umgang mit Herkunftsnachweisen und zur Stromkennzeichnung, den Leitfaden Stromkennzeichnung des BDEW, die Anforderungen des Kriterienkataloges TÜV NORD CERT Standard A75-S026-1 sowie Vorgaben europäischer Verbände zur Verwendung von Herkunftsnachweisen für die Kennzeichnung von Ökostrom aus erneuerbaren Energien.

EE-STANDARD
FÜR ERNEUERBARE ENERGIELÖSUNGEN

Version 2.0 08/2026

Kriterienkatalog ÖKOSTROM+ gemäß EE-Standard

Version 2.0 08/2026

Inhaltsverzeichnis

1 Präambel und Zielsetzung 1
1.1 Erneuerbare Energien-Standard 1
1.2 Zweck des ÖKOSTROM+-Siegels 1
1.3 Grundlage der Kriterien 1
1.4 Aktualität der Kriterien 2
2 Definitionen 2
2.1 Erneuerbare Energien 2
2.2 Herkunftsnachweise 2
2.3 Junganlagen 2
2.4 Entwertung 3
2.5 Emissionsgutschriften 3
2.6 Stilllegung 3
2.7 Zertifizierungsstandard 3
2.8 Qualitätsanforderungen 3
2.9 Zertifizierungssystem 3
2.10 Zertifizierungsgegenstand 3
2.11 Unabhängige Prüfstelle 4
2.12 Akkreditierte Dienstleister 4
3 Leitfaden, Anwendungsbereich und Zeitraum 4
4 Qualitätsanforderungen ÖKOSTROM+ 5
4.1 Anforderungen an Beschaffung, Entwertung und Mengenverifizierung 5
4.2 Erneuerbare Energien-Anlagen 5
4.3 Ausschluss von Atom- und Kohlestrombezug 5
4.4 Anforderungen an die Herkunftsnachweise 6
4.5. Vorkettenbeitrag 6
4.5.1 Berechnung des Vorkettenbeitrags 6
4.5.2 Beschaffung und Stilllegung 6
4.5.3 Nachweis und Prüfung 7
4.6 Anforderungen an Vorlieferanten von Herkunftsnachweisen 7
4.7 Zusatzoption: physische Lieferung 7
4.8 Zusatzoption: Anlagenbindung 7
4.9 Zusatzoption: REGIO WALD 7
5 Anforderungen an den Siegelnehmer 8
5.1 Anforderungen an den Energieversorger 8
5.2 Anforderungen an die Teilnahme am Zertifizierungssystem 8
6 Anforderungen an den Siegelgeber 9

6.1 Abgrenzung zur unabhängigen Prüfung 9
7 Datenmanagement und Nachweisführung 9
7.1 Datenerfassung 10
7.2 Belege 10
8 Audit- und Zertifizierungsverfahren 10
8.1 Erstprüfung 10
8.2 Jährliche Überwachung (Rezertifizierung) 11
8.3 Abschlussprüfung 11
8.4 Stichprobenprüfungen 11
8.5 Sanktionen bei Verstößen 12
8.6 Beschwerden und Hinweise 12
9 Siegelvergabe und Siegelentzug 12
10 Kommunikationsanforderungen 12
11 Fragen und Hinweise zum Kriterienkatalog 13

Kriterienkatalog ÖKOSTROM+ gemäß EE-Standard

Version 2.0 08/2026

1 Präambel und Zielsetzung

1.1 Erneuerbare Energien-Standard

Der Erneuerbare Energien-Standard (EE-Standard) ist ein Zertifizierungssystem im Bereich erneuerbarer Energien und Herausgeber anerkannter Siegel. Das Zertifizierungssystem wurde unter Berücksichtigung der für Nachhaltigkeitssiegel maßgeblichen Anforderungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (kurz UWG) sowie der einschlägigen unionsrechtlichen Vorgaben entwickelt und wird regelmäßig auf rechtlichen, fachlichen und verfahrensbezogenen Anpassungsbedarf überprüft. Auf dieser Grundlage werden die korrekte Stilllegung bzw. Entwertung von Voluntary Emission Reductions (kurz VER, nachfolgend auch Emissionsgutschriften) bzw. Ökostrom-Herkunftsnachweisen (HKN) gemäß anerkannten Qualitätsstandards im Abgleich mit verifizierten Absatz- und Verbrauchsmengen geprüft und die Siegel vergeben. Die vergebenen Siegel dienen der Kennzeichnung von Produkten auf Basis von Herkunftsnachweisen für Ökostrom sowie der freiwilligen Förderung erneuerbarer Energien durch qualitätsgesicherte Emissionsgutschriften. Ihre Vergabe und Nutzung erfolgen ausschließlich auf Grundlage der öffentlich zugänglichen Kriterienkataloge.

1.2 Zweck des ÖKOSTROM+-Siegels

Das ÖKOSTROM+-Siegel kennzeichnet Stromprodukte, deren gelieferte Strommenge zu 100 % aus europäischen erneuerbaren Energieanlagen stammt und durch entsprechende Herkunftsnachweise (HKN) belegt wird. Mindestens 33 % der genutzten Herkunftsnachweise müssen aus Junganlagen stammen, die gemäß Abschnitt 2.3 zu Beginn des jeweiligen Bilanzzeitraums nicht älter als sechs Jahre sind. Der Nachweis erfolgt durch den Erwerb entsprechender Herkunftsnachweise und deren Entwertung im Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamtes. Das Siegel wird an Unternehmen, insbesondere Energieversorgungsunternehmen, in Deutschland vergeben.

Das Siegel bestätigt ausschließlich, dass die gekennzeichnete Strommenge gemäß diesem Kriterienkatalog durch ordnungsgemäß beschaffte und entwertete Herkunftsnachweise aus erneuerbaren Energien belegt ist.

1.3 Grundlage der Kriterien

Der Kriterienkatalog gilt in seiner aktuellen Fassung als Anlage zum Siegelnutzungsvertrag und ist Bestandteil des Zertifizierungssystems.

Die öffentlich zugänglichen Kriterien beruhen auf fachlich anerkannten und überprüfbaren Anforderungen. Sie berücksichtigen einschlägige Empfehlungen des Umweltbundesamtes zum Umgang mit Herkunftsnachweisen und zur Stromkennzeichnung, den Leitfaden Stromkennzeichnung des BDEW, die Anforderungen des Kriterienkataloges TÜV NORD CERT Standard A75-S026-1 sowie Vorgaben europäischer Verbände zur Verwendung von Herkunftsnachweisen für die Kennzeichnung von Ökostrom aus erneuerbaren Energien. Sie wurden unter Einbindung fachkundiger Personen und Institutionen entwickelt; ihre Sachgerechtigkeit, Nachvollziehbarkeit und Prüfbarkeit werden jährlich von einer unabhängigen Prüfstelle bewertet.

1.4 Aktualität der Kriterien

Für Zertifizierungen ist die jeweils maßgebliche Fassung des ÖKOSTROM+-Kriterienkatalogs anzuwenden. Änderungen des Kriterienkatalogs werden unter Angabe einer neuen Versionsnummer, des Veröffentlichungsdatums, des Inkrafttretens und der wesentlichen Änderungsinhalte öffentlich bekannt gemacht. Soweit kein zwingender rechtlicher oder fachlicher Grund eine sofortige Anwendung erfordert, treten Änderungen frühestens nach einer angemessenen Übergangsfrist in Kraft.

Bestehende Zertifizierungen bleiben grundsätzlich bis zum Ende ihres bestätigten Zertifizierungszeitraums nach der zum Zeitpunkt der Freigabe geltenden Fassung wirksam. Der Siegelgeber kann jedoch eine frühere Anpassung oder außerordentliche Neubewertung verlangen, wenn Änderungen gesetzlicher oder regulatorischer Anforderungen, zugelassener Herkunftsnachweise oder Erneuerbare-Energien-Anlagen, wesentliche neue Erkenntnisse, erhebliche Integritäts- oder Doppelzählungsrisiken oder Änderungen des Zertifizierungsgegenstands die Aussagekraft, Rechtmäßigkeit oder Glaubwürdigkeit der Zertifizierung berühren. Das Ergebnis kann zusätzliche Nachweise, Korrekturmaßnahmen, eine Anpassung der Siegelnutzung oder Kommunikation sowie die Einschränkung, Aussetzung oder Beendigung der Zertifizierung erforderlich machen.

2 Definitionen

2.1 Erneuerbare Energien

Erneuerbare Energien sind im Sinne dieses Kriterienkatalogs solche Energieträger und Technologien, die nach der jeweils anwendbaren nationalen Gesetzgebung als erneuerbar anerkannt sind. Maßgeblich sind auf europäischer Ebene die Vorgaben der Renewable Energy Directive in ihrer jeweils umgesetzten Fassung und in Deutschland insbesondere das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Hierzu zählen insbesondere Windenergie, solare Strahlungsenergie, Wasserkraft, Geothermie und Biomasse, soweit sie die jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen erfüllen.

2.2 Herkunftsnachweise

Ökostrom-Herkunftsnachweise sind elektronische Nachweise, die die Erzeugung einer Megawattstunde (1.000 kWh) aus erneuerbaren Energiequellen dokumentieren. Sie enthalten insbesondere Angaben zur zum Energieträger, zur Erzeugungsanlage, zum Erzeugungszeitraum sowie zur registerseitigen Ausstellung. Herkunftsnachweise dienen der Stromkennzeichnung und ermöglichen es, die Eigenschaft „Strom aus erneuerbaren Energien“ einer gelieferten oder verbrauchten Strommenge nachvollziehbar zuzuordnen. Die ökologische Qualität der gekennzeichneten Strommenge wird im Rahmen dieses Kriterienkatalogs erst durch die eindeutige Zuordnung und ordnungsgemäße Entwertung der entsprechenden Herkunftsnachweise für den jeweiligen Siegelnehmer, Zertifizierungsgegenstand und Berichtszeitraum belegt.

2.3 Junganlagen

Junganlagen sind Anlagen, die zu Beginn des Bilanzzeitraums nicht älter als sechs Jahre sind oder innerhalb der letzten sechs Jahre vor Beginn des Bilanzzeitraums eine Leistungssteigerung erfahren haben; in diesem Fall darf nur der auf die Leistungssteigerung entfallende Anteil auf den erforderlichen Junganlagenanteil angerechnet werden.

2.4 Entwertung

Entwertung bezeichnet die dauerhafte Ausbuchung und registerseitige Zuordnung eines Herkunftsnachweises zu einer bestimmten Stromlieferung oder einem bestimmten Stromprodukt für einen definierten Verbrauchszeitraum. Durch die Entwertung wird der Herkunftsnachweis endgültig verwendet und kann nicht erneut übertragen, entwertet oder zur Kennzeichnung einer weiteren Strommenge genutzt werden. Sie dient dem Ausschluss von Doppelvermarktung und Doppelzählung und belegt, dass die entsprechende Strommenge dem jeweiligen Siegelnehmer, Zertifizierungsgegenstand und Berichtszeitraum eindeutig zugeordnet wurde.

2.5 Emissionsgutschriften

Emissionsgutschriften (Voluntary Emission Reductions) sind handelbare und eindeutig registrierte Einheiten, die jeweils eine nach anerkannten Standards nachgewiesene Vermeidung oder Reduktion von einer Tonne CO_2-Äquivalent (CO_2e) durch ein Klimaschutzprojekt verkörpern. Im Rahmen von ÖKOSTROM+ werden Emissionsgutschriften ausschließlich für den Vorkettenbeitrag gemäß Unterkapitel 4.5 genutzt; sie sind kein Bestandteil der HKN-basierten ÖKOSTROM+-Siegelaussage.

2.6 Stilllegung

Stilllegung bezeichnet die dauerhafte und unwiderrufliche Ausbuchung einer Emissionsgutschrift aus einem anerkannten Register, sodass sie nicht erneut übertragen, verwendet oder angerechnet werden kann. Im Rahmen von ÖKOSTROM+ betrifft die Stilllegung ausschließlich den optionalen Vorkettenbeitrag. Sie dokumentiert die freiwillige finanzielle Unterstützung des zugrunde liegenden Klimaschutzprojekts, verhindert eine Doppelverwendung und darf nicht als Ersatz für die Vermeidung oder Reduktion eigener Treibhausgasemissionen dargestellt werden.

2.7 Zertifizierungsstandard

Zertifizierungsstandard bezeichnet im Sinne dieses Kriterienkatalogs ein verbindliches Regelwerk, das die Voraussetzungen, Prüfmethoden und Nachweispflichten für die Beschaffung, Zuordnung, Verwendung und Entwertung von Herkunftsnachweisen sowie für die Vergabe und Überwachung des ÖKOSTROM+-Siegels festlegt.

2.8 Qualitätsanforderungen

Qualitätsanforderungen sind die in Kapitel 4 festgelegten Anforderungen an die für ÖKOSTROM+ eingesetzten Herkunftsnachweise und die zugrunde liegenden Erneuerbare-Energien-Anlagen.

2.9 Zertifizierungssystem

Das ÖKOSTROM+-Zertifizierungssystem ist ein freiwilliges, regelgebundenes Verfahren, das Unternehmen bei erfüllten Anwendungs- und Eignungsvoraussetzungen zu transparenten, fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen offensteht. Seine über gesetzliche Mindestvorgaben hinausgehenden Kriterien werden vom Siegelgeber dokumentiert festgelegt und fortentwickelt; einzelne Siegelnehmer können sie weder bestimmen noch ändern.

2.10 Zertifizierungsgegenstand

Zertifizierungsgegenstand ist die ordnungsgemäße und nachvollziehbare Beschaffung sowie die Entwertung von Herkunftsnachweisen und die Einhaltung der hierfür maßgeblichen

Anforderungen dieses Kriterienkatalogs. Gegenstand der Zertifizierung ist zudem die Verifizierung der tatsächlichen Stromabsatzmenge der zugeordneten Tarife, Portfolien, Endkunden sowie der hierfür entwerteten Menge an Herkunftsnachweisen.

2.11 Unabhängige Prüfstelle

Unabhängige Prüfstelle ist eine fachkundige, unparteiische sowie organisatorisch und wirtschaftlich unabhängige Stelle, die die Einhaltung dieses Kriterienkatalogs nach einer dokumentierten Prüfmethodik kontrolliert.

2.12 Akkreditierte Dienstleister

Der Siegelgeber kann Dienstleister akkreditieren, die für den Siegelnehmer sämtliche Aufgaben in Vorbereitung auf die Siegelerteilung, Umsetzung und Nachweisführung übernehmen. Akkreditierte Dienstleister durchlaufen einen gesonderten Aufnahmeprozess.

3 Leitfaden, Anwendungsbereich und Zeitraum

Das Siegel ÖKOSTROM+ steht Unternehmen, insbesondere Energieversorgungsunternehmen, für die Kennzeichnung abgegrenzter Stromprodukte, Tarife, Portfolios oder Belieferungen offen, wenn die gekennzeichnete Strommenge vollständig durch ordnungsgemäß ausgestellte und entwertete Herkunftsnachweise aus erneuerbaren Energien gemäß diesem Kriterienkatalog belegt wird.

ÖKOSTROM+ kann insbesondere zur Kennzeichnung folgender Stromangebote von Energieversorgungsunternehmen genutzt werden:

- Letztverbraucher-Tarife;
- Letztverbraucher-Portfolien;
- Belieferungen von gewerblichen, städtischen, kommunalen oder industriellen Letztverbraucher Endkunden.

Voraussetzung ist, dass die jeweils gekennzeichnete Strommenge durch entsprechende Herkunftsnachweise belegt und dem jeweiligen Zertifizierungsgegenstand eindeutig zugeordnet werden kann.

Der Zertifizierungszeitraum von ÖKOSTROM+ bezeichnet das jeweilige Berichtsjahr, für das die korrekte Buchung, Verwendung und Entwertung der zugehörigen Herkunftsnachweise geprüft werden.

Abweichende Zeiträume können festgelegt werden. Eine rückwirkende Zertifizierung und Zertifikatsausstellung ist nur zulässig, wenn die erforderlichen Herkunftsnachweise für den jeweiligen Zertifizierungsgegenstand vollständig entwertet wurden und die Entwertung unabhängig geprüft und nachvollziehbar dokumentiert ist. Der Maximalzeitraum für den Ausgleich der Energiebilanz beträgt ein Jahr. Der Siegelnehmer muss eine Deckung zwischen Verbrauch, Bezug und Entwertung von Herkunftsnachweisen für den beworbenen Zeitraum sicherstellen.

Das Zertifizierungssystem dokumentiert und zertifiziert drei Zeiträume: das vorhergehende, das aktuelle und das folgende Berichtsjahr. Die jährliche Überprüfung durch eine unabhängige Prüfstelle betrachtet das vorhergehende Berichtsjahr.

4 Qualitätsanforderungen ÖKOSTROM+

Im Folgenden werden die Kriterien zum EE-Standard ÖKOSTROM+ beschrieben. Diese Qualitätsanforderungen liegen sowohl in der Umsetzung, Erzeugung, Nutzung und Dokumentation in Bezug auf die verwendeten Herkunftsnachweise.

4.1 Anforderungen an Beschaffung, Entwertung und Mengenverifizierung

Voraussetzung für das ÖKOSTROM+-Siegel ist die Beschaffung und Entwertung von Herkunftsnachweisen, die sämtliche Qualitäts- und Nachweiskriterien dieses Katalogs erfüllen.

ÖKOSTROM+ kann dabei einem abgegrenzten Tarif, Produkt, Portfolio oder einer abgegrenzten Belieferung zugeordnet werden. Die beschafften und entwerteten Herkunftsnachweise müssen der jeweils gekennzeichneten Liefer-, Absatz- oder Verbrauchsmenge mengenmäßig vollständig entsprechen. Eine Unterdeckung ist innerhalb der nach diesem Kriterienkatalog maßgeblichen Fristen durch zusätzliche kriterienkonforme Herkunftsnachweise auszugleichen.

Vorläufige Berechnungen sind nach Ablauf des Zertifizierungszeitraums anhand der tatsächlich angefallenen Absatz-, Verbrauchs- oder Aktivitätsdaten durch den Siegelnehmer abschließend abzurechnen und beim Siegelgeber zu verifizieren.

4.2 Erneuerbare Energien-Anlagen

Für ÖKOSTROM+ sind ausschließlich Herkunftsnachweise aus Windenergie, Solarenergie und Wasserkraft zugelassen, soweit diese nach der jeweils anwendbaren nationalen Gesetzgebung als erneuerbare Energien anerkannt sind. Außerdem müssen mindesten 33% der genutzten Herkunftsnachweise aus Junganlagen stammen, die gemäß Abschnitt 2.3 zu Beginn des jeweiligen Bilanzzeitraums nicht älter als sechs Jahre sind.

Die Anlagenauswahl erfolgt anhand dokumentierter Qualitätskriterien.

- Die Erzeugungsanlagen müssen alle technischen, rechtlichen und sonstigen Voraussetzungen erfüllen, die für einen ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb und eine zuverlässige Bereitstellung der elektrischen Arbeit erforderlich sind.
- Die Herkunftsnachweise müssen aus Anlagen stammen, die sich in Europa befinden; zwischen dem Netzgebiet der Stromerzeugung und dem Netzgebiet der Stromabnahme muss eine netztechnische Verbindung bestehen.
- Die zertifizierbare Ökostrommenge ergibt sich aus der tatsächlich in das Netz eingespeisten Strommenge abzüglich anlagenbezogener Eigenverbräuche, soweit diese für die jeweilige Nachweisführung relevant sind.
- Berücksichtigung des verpflichtenden Junganlagenanteils von mindestens 33%.

4.3 Ausschluss von Atom- und Kohlestrombezug

Herkunftsnachweise dürfen nur aus Erzeugungsanlagen stammen, deren Betreiber keine Atom- oder Kohlekraftwerke zur Stromerzeugung betreiben. Die Betreiber der Produktionsanlagen dürfen nicht mit mehr als 25 % an Unternehmen beteiligt sein, die Atom- oder Kohlekraftwerke zur Stromerzeugung betreiben. Zudem darf die jeweilige Produktionsanlage nicht unmittelbar zu mehr als 25 % im Eigentum einer Person oder eines Unternehmens stehen, die/das Atom- oder Kohlekraftwerke zur Stromerzeugung betreibt. Maßgeblich für die Beurteilung dieser Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse ist der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Betreiber

können von der Beteiligungsregelung für Kohlekraftwerke ausgenommen werden, wenn sie einen Anteil von mehr als 50 % erneuerbarer Stromerzeugung nachweisen und einen klar dokumentierten strategischen Ausstiegsplan aus der Kohleverstromung verfolgen.

4.4 Anforderungen an die Herkunftsnachweise

Die im Rahmen von ÖKOSTROM+ eingesetzten Herkunftsnachweise müssen eindeutig beschrieben, identifizierbar und in gesetzlich anerkannten Herkunftsnachweisregistern ausgestellt sein. Sie müssen die jeweils anwendbaren unionsrechtlichen und nationalen Anforderungen an Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien erfüllen, insbesondere die Anforderungen des EEG sowie der für Stromkennzeichnung und Herkunftsnachweisführung maßgeblichen Verordnungen. Die Herkunftsnachweise stammen aus Anlagen, für deren Stromerzeugung keine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder vergleichbaren nationalen bzw. internationalen Produktionsfördermechanismen gewährt wurde. Die Anforderungen zum Mengen- und Verbrauchsabgleich, Vermeidung von Doppelvermarktung, Berichts- bzw. Lieferzeitraum und eindeutiger Entwertung gemäß Unterkapitel 2.2 und 2.3 sind einzuhalten. Die Herkunftsnachweise müssen der gekennzeichneten Liefer-, Absatz- oder Verbrauchsmenge mengenmäßig vollständig entsprechen. Eine Doppelvermarktung, Doppelzählung, mehrfache Verwendung, mehrfache Bewerbung oder anderweitige mehrfache Anrechnung derselben Herkunftsnachweise ist ausgeschlossen. Die Entwertung muss dem Siegelnehmer, dem Zertifizierungsgegenstand, dem jeweiligen Produkt, dem Berichts- oder Lieferzeitraum sowie der entwerteten Menge eindeutig zugeordnet werden können.

Die Entwertung der Herkunftsnachweise muss spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des jeweiligen Liefer- oder Berichtszeitraums erfolgen. Bei rückwirkender Zertifizierung muss die vollständige Entwertung der für den jeweiligen Zertifizierungsgegenstand erforderlichen Herkunftsnachweise bereits zum Zeitpunkt der Zertifizierungsentscheidung nachweisbar sein.

4.5. Vorkettenbeitrag

Für CO_2-Vorkettenemissionen, die insbesondere beim Bau und Betrieb der Erneuerbare-Energien-Anlagen entstehen können, wird ein zusätzlicher freiwilliger finanzieller Beitrag auf Basis von Emissionsgutschriften geleistet. Dieser Vorkettenbeitrag ist nicht Bestandteil der HKN-basierten ÖKOSTROM+-Siegelaussage.

4.5.1 Berechnung des Vorkettenbeitrags

Für jede Anlage wird der jeweils maßgebliche Vorkettenfaktor für das zugehörige Berichtsjahr herangezogen. Auf dieser Grundlage wird die rechnerisch entsprechende Menge an CO_2-Äquivalenten ermittelt.

4.5.2 Beschaffung und Stilllegung

Es sind mindestens Emissionsgutschriften in Höhe der rechnerisch ermittelten Vorkettenemissionen zu beschaffen, zu buchen und stillzulegen.

4.5.3 Nachweis und Prüfung

Die Stilllegung ist durch einen geeigneten Nachweis zu dokumentieren. Sie muss in einem anerkannten VER-Managementsystem erfolgen und durch einen unabhängigen Dritten geprüft werden.

4.6 Anforderungen an Vorlieferanten von Herkunftsnachweisen

Zur Sicherstellung einer verlässlichen, transparenten und diskriminierungsfreien Beschaffung bewertet der Siegelgeber die eingesetzten Vorlieferanten von Herkunftsnachweisen anhand dokumentierter, objektiver und einheitlich angewendeter Kriterien. Die Prüfung dient der Nachvollziehbarkeit der Beschaffungs- und Lieferkette sowie der Integrität der eingesetzten Herkunftsnachweise.
Die Bewertung umfasst insbesondere:

- Liste der bestehenden Vorlieferanten;
- Übersicht der getätigten und geplanten Beschaffungen für das Berichtsjahr;
- Genutzte Vertragsmuster für die Beschaffung von Herkunftsnachweisen.

Diese Informationen sind vom Siegelnehmer zum Erstaudit dem Siegelgeber in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Vertrauliche Informationen wie unter anderem Preise und Ansprechpartner sind hierbei vom Siegelnehmer unkenntlich zu machen.

4.7 Zusatzoption: physische Lieferung

Im Falle einer physischen Kopplung muss gewährleistet sein, dass der Strom aus den Erzeugungsanlagen, aus denen auch die vom Siegelnehmer bezogenen Herkunftsnachweise stammen, innerhalb des Kalenderjahres des Lieferzeitraums in den Bilanzkreis des Siegelnehmers geliefert wird. Die Lieferung kann unmittelbar oder über Zwischenhändler erfolgen.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Siegelnehmer den gelieferten Strom auf Grundlage eines Strombezugsvertrags aus dem Erzeugungsportfolio des Anlagenbetreibers bezieht. Der Strombezugsvertrag kann dabei direkt mit dem Anlagenbetreiber oder über Zwischenhändler geschlossen werden.

4.8 Zusatzoption: Anlagenbindung

Bei einer Anlagenbindung werden alle zugrunde liegenden Produktionsanlagen bereits vor Lieferbeginn benannt, in einem Stammdatenblatt dokumentiert und dem Siegelnehmer zur Verfügung gestellt.

4.9 Zusatzoption: REGIO WALD

REGIO WALD ist eine Zusatzoption und ergänzt ÖKOSTROM+ um die finanzielle Förderung regionaler, standortgerechter Baumpflanzungen und Waldentwicklungsmaßnahmen in Deutschland. Diese Maßnahmen werden in Zusammenarbeit mit geeigneten Vereinen, Stiftungen oder vergleichbaren Projektpartnern durch den Siegelgeber initiiert und durchgeführt. Eine Darstellung mit einem eigenen Siegel oder Siegelzusatz erfolgt nicht. Die Information über die Beteiligung an REGIO WALD erfolgt ausschließlich in Textform. Voraussetzung ist die vollständige Erfüllung der Anforderungen von ÖKOSTROM+. Die Mindestförderung für die Zusatzoption REGIO WALD

beträgt 0,1 Euro je MWh und Berichtsjahr. Der vollständige Förderbetrag ist spätestens mit Beantragung des Siegels an den Siegelgeber zu entrichten.

Programmweites Ziel von REGIO WALD sind Baumpflanzungen und Waldentwicklungsmaßnahmen, die bestehende Wälder stabilisieren, geschädigte Flächen wiederbewalden und neue Waldflächen begründen sollen. Auszuwählen sind standortgerechte, regional geeignete und gegenüber Trockenheit, Stürmen, Schädlingen und weiteren Klimafolgen möglichst widerstandsfähige Baumarten. Geschädigte oder durch Borkenkäfer und ungeeignete Monokulturen gefährdete Bestände sollen durch artenreiche Mischpflanzungen ergänzt oder wiederbewaldet werden, um Biodiversität, Lebensraumfunktion und langfristige Resilienz zu stärken. Förderfähig sind die Ergänzung bestehender Bestände und die Begrünung neuer Waldflächen, beispielsweise widerstandsfähige Tannenbestände, standortgerechte Laubmischwälder oder Wiederbewaldungen mit geeigneten Baumarten wie Bergahorn und Lärche.

Der Siegelgeber dokumentiert für die im Rahmen von REGIO WALD geförderten Pflanzmaßnahmen mindestens den finanziellen Beitrag, den Pflanzort, die verwendeten Baumarten, den Pflanzumfang, den Zeitpunkt und die Durchführung. Die Pflanzförderung stellt eine zusätzliche regionale Klimaschutzmaßnahme dar und wird nicht auf die dem Produkt rechnerisch gegenübergestellten Treibhausgasemissionen angerechnet; sie bewirkt insbesondere keine Vermeidung oder Reduktion dieser Emissionen.

5 Anforderungen an den Siegelnehmer

5.1 Anforderungen an den Energieversorger

Die Förderung erneuerbarer Energien und der kontinuierliche Ausbau erneuerbarer Erzeugungskapazitäten sind wesentliche Zielsetzungen des anbietenden Unternehmens. Die Umsetzung ist beispielsweise durch Beteiligungen an Erneuerbaren Energien Anlagen oder Energiesparmaßnahmen zu verifizieren.

Materialien wie Siegel, Zertifikate und begleitende Informationen sind aktuell zu halten und dürfen nur im freigegebenen Umfang genutzt werden. Der Siegelnehmer stellt sicher, dass Endkundinnen und Endkunden klar, transparent und konsistent über das Produkt, welches dem Siegel dieses Kriterienkataloges gemäß Unterkapitel 2.10 zugeordnet ist, informiert werden. Die Kommunikation stellt die wesentlichen Produkteigenschaften zutreffend, nachvollziehbar und verständlich dar.

5.2 Anforderungen an die Teilnahme am Zertifizierungssystem

Die Teilnahme am Zertifizierungssystem setzt die erfolgreiche Zulassung gemäß den im Zertifizierungsverfahren festgelegten Anforderungen voraus. Diese beinhaltet eine Prüfung nach dem Grundsatz „Know Your Customer“ (KYC) und dient der Feststellung von Identität, Vertretungsberechtigung, Zuverlässigkeit und grundsätzlicher Eignung für das Zertifizierungssystem. Das erfolgreiche Zulassungsverfahren ersetzt jedoch weder die Produktprüfung noch den Nachweis der ÖKOSTROM+-Kriterien. Akkreditierte Dienstleister können den KYC-Prozess für Siegelnehmer übernehmen und beim Siegelgeber einreichen.

Die Siegelbeantragung ist erst nach erfolgreichem Abschluss der Zulassungsprüfung möglich.

Die detaillierten Anforderungen und Inhalte sind der Systembeschreibung in der aktuellen Fassung zu entnehmen.

6 Anforderungen an den Siegelgeber

Der EE-Standard ist als Systeminhaber und Siegelgeber für die ordnungsgemäße, nachvollziehbare und diskriminierungsfreie Anwendung des Zertifizierungssystems verantwortlich. Die Verfahrens- und Prüfvorgaben sind in der Systembeschreibung geregelt.

Der Siegelgeber pflegt und entwickelt den Kriterienkatalog weiter. Er stellt sicher, dass die Kriterien sowie die zugehörigen Verfahrens- und Prüfvorgaben konsistent, nachvollziehbar und öffentlich zugänglich sind. Die Entwicklung und Fortschreibung erfolgen unter Einbeziehung fachkundiger Personen und Institutionen. Der Siegelgeber überprüft die Kriterien mindestens jährlich auf Aktualität und Sachgerechtigkeit und passt sie erforderlichenfalls an rechtliche, fachliche oder marktbezogene Entwicklungen an. Der Siegelgeber darf von den fachlichen Feststellungen der unabhängigen Prüfstelle nicht zugunsten des Antragstellers abweichen.

6.1 Abgrenzung zur unabhängigen Prüfung

Eine unabhängige Prüfstelle überwacht mindestens jährlich die Sachgerechtigkeit des Kriterienkatalogs sowie das Zertifizierungs- und Datenmanagementsystem einschließlich der ordnungsgemäßen Buchungen, Siegelvergabe und Überwachung. Prüfprozesse, einzureichende Dokumente und Folgen einer nicht bestandenen Prüfung sind in der Systembeschreibung festgelegt.

7 Datenmanagement und Nachweisführung

Der Siegelnehmer bzw. sein akkreditierter Dienstleister stellt dem Siegelgeber alle zur Beurteilung erforderlichen Daten und Nachweise vollständig, richtig und prüffähig bereit. Der Siegelgeber stellt diese wiederum der unabhängigen Prüfstelle zur Verfügung. Die Prozesse zur ordnungsgemäßen Daten- und Nachweisführung in einem entsprechenden Datenmanagementsystem sind in der Systembeschreibung dokumentiert.

Dazu ist die Einsicht in ein Datenmanagementsystem bereitzustellen, welches dem Siegelgeber und der unabhängigen Prüfstelle die vollständige Prüfung der Lieferkette ermöglicht. Das umfasst insbesondere nachfolgende Themen:

- Identität und Vertretungsberechtigung des HKN-Lieferanten;
- Nachvollziehbarkeit von Herkunft, Übertrag und registerbezogener Zuordnung der Herkunftsnachweise;
- Einhaltung der Anforderungen der jeweils zugrunde liegenden Registerstandards;
- Lückenlose und spezifische Zuordnung der HKN-Eigenschaften unter Einzug der Zertifikatsnummern;
- ein dokumentiertes, nachvollziehbares und prüffähiges Datenmanagementsystem zur Verwaltung, Zuordnung, Lieferung und Nachweisführung der Herkunftsnachweise zur Erfüllung abgeschlossener Liefer- und Nachweisverpflichtungen.
- Das Datenmanagementsystem hat den aktuellen Software Standards zu entsprechen;
- Das Datenmanagementsystem muss jährlich von einer unabhängigen Prüfstelle testiert werden und der Prüfnachweis beim Siegelgeber eingereicht werden. Die unabhängige

Prüfstelle testiert insbesondere die Prozesskette vom Einkauf bis zur Auslieferung und Entwertung.

7.1 Datenerfassung

Für die Beantragung, laufende Überwachung und Rezertifizierung sind vom Siegelnehmer mindestens die nachfolgenden Angaben und Nachweise vollständig, aktuell und prüffähig zur Verfügung zu stellen:

- Stammdaten des Siegelnehmers und des Zertifizierungsgegenstands, insbesondere Firma, Anschrift, vertretungsberechtigte und fachlich verantwortliche Personen, Berichtszeitraum, beantragtes Siegelprodukt und gegebenenfalls genutzte Erweiterungen;
- Beschreibung des definierten Zertifizierungsgegenstands gemäß Unterkapitel 2.9;
- Nachweise über die prognosebasierte Beschaffung kriterienkonformer Herkunftsnachweise ;
- Nachweise über die ordnungsgemäße und fristgerechte Entwertung, insbesondere Entwertungsnachweis, Entwertungsdatum, entwertete Menge, eindeutige Kennzeichnung der Einheiten, Entwertungszweck und Begünstigter sowie eindeutige Zuordnung zum Liefer- oder Berichtszeitraum und zur gekennzeichneten Menge;
- Verifizierte Absatzdaten zum abgeschlossenen Zertifizierungszeitraum;
- bei einer Unterdeckung an Herkunftsnachweisen Nachweise über die fristgerechte Korrekturbeschaffung und Entwertung zusätzlicher kriterienkonformer Herkunftsnachweise;
- bei Nutzung von ÖKOSTROM+ REGIO WALD sämtliche Angaben und Belege zu den zusätzlichen Förder- und Investitionsverpflichtungen, Zahlungs- beziehungsweise Investitionsnachweise und Umsetzungsstatus.

7.2 Belege

Als Belege gelten alle Unterlagen, die zertifizierungsrelevante Angaben und Vorgänge objektiv und überprüfbar nachweisen, insbesondere Verträge, Rechnungen, Buchungs- und Zahlungsnachweise, Absatz- und Verbrauchsauswertungen, Berechnungsunterlagen, Testate, Anlagen- und Registerdokumente, Übertragungs- und Entwertungsbestätigungen sowie Nachweise optionaler Zusatzanforderungen.

Belege müssen vollständig, lesbar, unverändert und eindeutig dem Siegelnehmer, Produkt, Berichtszeitraum und Vorgang zugeordnet sein. Elektronische Belege sind zulässig, wenn Herkunft, Integrität und dauerhafte Verfügbarkeit gewährleistet sind.

Der Siegelgeber und die unabhängige Prüfstelle können bei Unklarheiten ergänzende Unterlagen oder Bestätigungen anfordern; allein nicht prüfbare Eigenerklärungen reichen als Nachweis nicht aus, sofern dieser Kriterienkatalog nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

8 Audit- und Zertifizierungsverfahren

Die Systembeschreibung dokumentiert das Audit- und Zertifizierungsverfahren im Detail. Dabei werden im Grundsatz die folgenden Prüfungen notwendig:

8.1 Erstprüfung

Vor der erstmaligen Siegelvergabe werden Zertifizierungsgegenstand, Berechnungs- und Beschaffungsgrundlagen, eingereichte Daten und Nachweise sowie die Eignung des

Datenmanagements und der Prüfpfade auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft. Das Siegel darf erst nach Erfüllung aller Anforderungen und Behebung etwaiger Abweichungen vergeben werden. Optionale Zusatzoptionen werden nur geprüft, wenn sie ausdrücklich beantragt wurden.

8.2 Jährliche Überwachung (Rezertifizierung)

Im Rahmen der jährlichen Überwachung prüft die unabhängige Prüfstelle insbesondere die vollständige Erfassung aller relevanten Daten, Belege, Prüfhandlungen, Freigaben und Entscheidungen im lizenzierten Datenmanagement-System sowie deren Übereinstimmung mit diesem Kriterienkatalog. Grundlage sind die hinterlegten Unterlagen und Prüfpfade, risikoorientierte Stichproben und erforderlichenfalls ergänzende Auskünfte.

Darüber hinaus wird geprüft, ob die Voraussetzungen für die Siegelnutzung fortbestehen und die Anforderungen dieses Kriterienkatalogs im jeweiligen Berichtszeitraum eingehalten wurden. Hierzu werden insbesondere die aktualisierten Absatz- oder Verbrauchsdaten, Beschaffungs- und Entwertungsnachweise, Änderungen am Zertifizierungsgegenstand sowie die Umsetzung vorausgegangener Korrekturmaßnahmen bewertet.

Die jährliche Überwachung umfasst insbesondere die mengenmäßige Verifizierung zwischen endgültig festgestellter Absatz- oder Verbrauchsmenge und entwerteter Herkunftsnachweismenge im Berichtszeitraum. Beantragte Zusatzoptionen werden nur insoweit geprüft, wie sie tatsächlich Bestandteil der Zertifizierung sind.

Es werden folgende Grundsätze zur Rezertifizierung angewendet:

Unterdeckung: Übersteigt die bei der Folgeverifizierung endgültig verifizierten Stromabsatz- oder Verbrauchsmenge die Menge der entwerteten Herkunftsnachweise, ist die Differenz fristgerecht durch zusätzliche, nach diesem Kriterienkatalog zulässige Herkunftsnachweise auszugleichen.

Überschuss: Übersteigt die Menge der entwerteten Herkunftsnachweise die endgültig verifizierten Stromabsatz- oder Verbrauchsmenge, darf der Überschuss weder auf einen späteren Berichtszeitraum übertragen noch bei einer späteren Verifizierung angerechnet werden.

8.3 Abschlussprüfung

Bei Beendigung des Siegelnutzungsverhältnisses oder Entzug der Nutzungsberechtigung ist eine abschließende Prüfung durchzuführen. Dabei ist sicherzustellen, dass sämtliche bis zum Beendigungszeitpunkt entstandenen und dem zertifizierten Zeitraum zuzuordnenden Verpflichtungen vollständig ermittelt und dokumentiert, die zugrunde gelegten Daten abschließend erfasst und die erforderlichen Herkunftsnachweise ordnungsgemäß und fristgerecht beschafft und entwertet wurden. Noch ausstehende Nachweise, Korrekturbeschaffungen und Entwertungen bleiben auch nach Beendigung des Siegelnutzungsverhältnisses geschuldet.

8.4 Stichprobenprüfungen

Die unabhängige Prüfstelle führt ergänzend risikoorientierte oder anlassbezogene Stichprobenprüfungen durch. Dabei können einzelne Datensätze, Berechnungen, Belege, Registereinträge,

Kommunikationsunterlagen oder sonstige zertifizierungsrelevante Vorgänge vertieft geprüft und zusätzliche Auskünfte oder Nachweise angefordert werden.

Stichproben können insbesondere den Abgleich von Absatz- oder Verbrauchsdaten mit entwerteten Herkunftsnachweisen, die zeitliche Zuordnung von Erzeugung, Lieferung und Entwertung, Registerauszüge und Entwertungsbestätigungen, sowie die Nachweise der beantragten Zusatzoptionen betreffen.

8.5 Sanktionen bei Verstößen

Abweichungen werden nach Art, Schwere, Dauer und Wiederholung bewertet. Der Siegelgeber legt angemessene Korrekturmaßnahmen, Nachweise und Fristen fest und überprüft deren Umsetzung. Bis zur wirksamen Behebung kann die Siegelnutzung eingeschränkt oder ausgesetzt werden. Bleibt eine wesentliche Abweichung unbehandelt oder tritt sie wiederholt auf, kann die Siegelnutzungsberechtigung nach dem Verfahren gemäß Kapitel 9 entzogen werden.

8.6 Beschwerden und Hinweise

Verbraucher, Marktteilnehmer, Siegelnehmer und sonstige Dritte können Beschwerden sowie Hinweise auf eine unzulässige, irreführende oder missbräuchliche Siegelverwendung einreichen.

Der Siegelgeber prüft die Meldungen unverzüglich und kann die unabhängige Prüfstelle mit einer anlassbezogenen Prüfung beauftragen. Bei begründetem Verdacht auf eine erhebliche Irreführung ist die beanstandete Kommunikation bis zur Klärung auszusetzen oder vorläufig zu korrigieren. Bestätigte Verstöße sind unverzüglich zu beheben.

9 Siegelvergabe und Siegelentzug

Über die Vergabe, Verlängerung, Einschränkung, Aussetzung und den Entzug der Siegelnutzungsberechtigung entscheidet der Siegelgeber nach standardisierten, objektiven und in der Systembeschreibung festgelegten Verfahrensregeln. Voraussetzung jeder Entscheidung ist eine fachliche Bewertung der Kriterienkonformität nach Maßgabe der unabhängigen Prüfstelle. Die unabhängige Prüfstelle überwacht die ordnungsgemäße Anwendung dieser Regeln; im Einzelfall kann der Siegelgeber sie zusätzlich zur fachlichen Unterstützung konsultieren.

10 Kommunikationsanforderungen

Die vollumfänglichen Anforderungen an die Verwendung des Siegels sowie die Überwachung der Siegelnutzung ergeben sich ergänzend aus der Systembeschreibung und den Siegelnutzungsbedingungen und Richtlinien. Insbesondere zu beachten ist:

Herkunftsnachweise und das ÖKOSTROM+-Siegel dürfen ausschließlich zur Kommunikation einer nach diesem Kriterienkatalog überprüften Kennzeichnung von Ökostrom aus erneuerbaren Energien verwendet werden.

Diese Aussagen und Darstellungen zu ÖKOSTROM+ müssen richtig, klar, verständlich, aktuell und nachvollziehbar sein. Das Siegel darf nur für den freigegebenen Siegelnehmer, Zertifizierungsgegenstand, die jeweilige Siegelvariante und den gültigen Zeitraum verwendet werden.

Eine Übertragung auf andere Produkte, Unternehmen, Standorte, Zeiträume oder Dritte bedarf der vorherigen Freigabe des Siegelgebers.

Die Siegelaussage ist auf die HKN-basierte Kennzeichnung der jeweiligen Strommenge beschränkt. Aussagen zu Klimaneutralität, CO_2-Freiheit, zusätzlicher Emissionsminderung, Anlagenneubau oder physischer Stromlieferung dürfen nur verwendet werden, wenn diese Eigenschaften gesondert nachgewiesen, ausdrücklich geprüft und für die jeweilige Zusatzoption freigegeben wurden.

Die Zertifizierung bestätigt ausschließlich die Einhaltung der in diesem Kriterienkatalog festgelegten Anforderungen an Beschaffung, Zuordnung, Entwertung und Nachweisführung von Herkunftsnachweisen für die gekennzeichnete Strommenge. Sie bestätigt keine darüber hinausgehenden Umweltwirkungen, insbesondere keine Klimaneutralität, Emissionsfreiheit, CO_2-Kompensation, zusätzliche Emissionsminderung oder physische Lieferung aus bestimmten Anlagen, sofern diese nicht ausdrücklich als geprüfte Zusatzoption ausgewiesen sind.

Folgende Informationen sind unmittelbar oder über eine leicht zugängliche Fundstelle bereitzustellen:

- Zertifizierungsgegenstand und -zeitraum;
- Kriterienkatalog einschließlich Versionsstand, Prüfstelle, Prüfdatum und aktueller Zertifizierungsstatus;
- Art, Menge, Herkunft, Registerkennung, Erzeugungsanlage und Entwertungsstatus der eingesetzten Herkunftsnachweise.

Der Siegelgeber stellt lediglich das Siegel und verfügbare sachliche Hintergrundinformationen bereit. Für Aussage, Gestaltung, Platzierung, Aktualität und rechtliche Zulässigkeit der Kommunikation bleibt der Siegelnehmer verantwortlich. Vorlagen und Textbausteine des Siegelgebers sind weder Rechtsberatung noch Freigabe der konkreten Verwendung.

11 Fragen und Hinweise zum Kriterienkatalog

Dieser Kriterienkatalog soll die Anforderungen des EE-Standards transparent, nachvollziehbar und prüffähig darstellen. Fragen, Hinweise oder Anmerkungen zum Kriterienkatalog können jederzeit direkt an den EE-Standard gerichtet werden; hierfür stehen die nachfolgend angegebenen Kontaktdaten zur Verfügung.

Erneuerbare Energien-Standard (EE-Standard) für erneuerbare Energielösungen
Vertreten durch KlimaInvest Green Concepts GmbH
Amerigo-Vespucci-Platz 2
20457 Hamburg
kontakt@ee-standard.de